

Albrecht, Clara; Herold, Elena; Steigmeier, Jennifer

Article

Die langfristigen Folgen von ehelicher Spezialisierung bei Scheidung

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Albrecht, Clara; Herold, Elena; Steigmeier, Jennifer (2022) : Die langfristigen Folgen von ehelicher Spezialisierung bei Scheidung, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 75, Iss. 10, pp. 41-46

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/272063>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Clara Albrecht, Elena Herold und Jennifer Steigmeier

Die langfristigen Folgen von ehelicher Spezialisierung bei Scheidung

Trotz steigender Erwerbsquote von Frauen folgt ein Großteil deutscher Ehepaare weiterhin der traditionellen geschlechterspezifischen Arbeitsaufteilung. Frauen übernehmen einen Großteil der unbezahlten Sorgearbeit, insbesondere ab Beginn der Elternschaft, während die Männer Erstverdiener sind. Die Idee der Arbeitsaufteilung ist tief in der Familienökonomik verankert und wird in Deutschland zusätzlich vom Staat unterstützt.

ARBEITSTEILUG IN DER FAMILIENÖKONOMIE

Das »New-Home-Economics« Modell des Nobelpreisträgers Gary Becker (1964; 1981) gilt als Standardmodell, um Arbeitsaufteilungsentscheidungen zu erklären. Es beruht auf der Idee, dass Haushalte bzw. Ehepaare über eine gemeinsame Nutzenfunktion verfügen, die durch die optimale Allokation der Arbeitszeit der Partner*innen auf den Marktsektor oder die Haushaltsproduktion maximiert wird. Da Zeit eine knappe Ressource ist und die jeweiligen Arbeitsgebiete im Substitutionsverhältnis stehen, entfallen beim Nachgehen der einen Produktion (z.B. Hausarbeit) Opportunitätskosten durch Reduktion des Produktionsfaktors auf dem anderen Markt (z.B. entgangene Löhne). Diese sind umso höher, je höher das erwerbsspezifische Humankapital bzw. der erzielte Lohn ist. Es ist kostensparend und wohlfahrtssteigernd, wenn sich die Partner*innen auf dem jeweiligen Gebiet spezialisieren, auf dem sie einen komparativen Vorteil haben. Der Wohlfahrtsgewinn durch Spezialisierung wird daraufhin gerecht unter den Haushaltsmitgliedern aufgeteilt. Das Ausmaß der Spezialisierung hängt von der Intensität der Haushaltsarbeit (z.B. ob Kinder im Haushalt sind) und den Produktionsunterschieden der Partner*innen ab.

Bemerkenswert ist insbesondere, dass Becker (1981) ebenfalls argumentiert, dass Frauen aufgrund biologischer Unterschiede – die Fähigkeit des Gebärens und Stillens – einen »intrinsic« komparativen Produktionsvorteil bei der Kinderbetreuung und somit Haushaltsproduktion haben. Diese Argumentation nimmt dem Modell seine Geschlechtsneutralität. Zusätzlich haben Männer durch ihren bei Eheschließung meistens höheren Lohn einen komparativen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt.

Hauptkritikpunkte des Modells im Hinblick auf die langfristigen Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern sind die Annahme über eine gemein-

IN KÜRZE

Bei einem Großteil der deutschen Ehepaare herrscht eine traditionelle Arbeitsteilung vor, in der der Mann Hauptverdiener ist, während die Ehefrau ihre Arbeitszeit reduziert und sich auf den Haushalt, inklusive Kinderbetreuung, konzentriert. In der Familienökonomik wird diese Spezialisierung auf den Haushalt mit durch komparative Vorteile entstehende Effizienzgewinnen begründet. In dieser Überlegung bleibt jedoch unberücksichtigt, dass für den*die Zweitverdiener*in, im Falle einer Ehescheidung als Folge der Haushaltsspezialisierung Humankapitalverluste einhergehen, die zu einer verschlechterten Arbeitsmarktposition führen und somit langfristige negative finanzielle Konsequenzen haben. Dieses finanzielle Risiko wurde durch die Unterhaltsreform von 2008 insbesondere für alleinerziehende geschiedene Mütter verstärkt.

same Nutzenfunktion sowie die Stabilität von Ehen. Die kurzfristige gemeinsame Nutzenmaximierung führt zu erwerbsspezifischen Humankapitalverlusten der auf den Haushalt spezialisierten Person und einer damit einhergehenden langfristigen finanziellen Schwächung (Ott 1992). Kern der Problematik ist, dass die Spezialisierung die komparativen Vorteile verstärkt, da beide Personen nur auf dem jeweiligen Sektor ihr Humankapital steigern werden. In einer stabilen Ehe kann das Ungleichgewicht durch die gleichmäßige Aufteilung des Haushaltseinkommens finanziell ausgeglichen werden. Im Falle einer Scheidung entfällt diese Absicherung jedoch, und die zweitverdienende Person steht vor einer verschlechterten Einkommensposition, da das angehäuften haushaltsspezifische Humankapital nach einer Trennung an Bedeutung verliert. Die potenziellen Spezialisierungsrisiken werden einseitig getragen.

INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Obwohl das eheliche Spezialisierungsmodell zu einer asymmetrischen Risikoverteilung führt, wird es dennoch von den gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen präferiert. Das Ehegattensplitting und die beitragsfreie Mitversicherung des*der Ehegatt*in in der gesetzlichen Krankenkasse fördern

den Alleinverdiener-Haushalt.¹ Beim Ehegattensplitting erhöht sich der Grenzsteuersatz des*der Zweitverdienenden und verteuert dessen*deren Erwerbsbeteiligung relativ zur individuellen Besteuerung. Dies ermöglicht größere steuerliche Vorteile für Paare mit ungleichem Einkommen. Dieser Fehlanreiz kann dazu führen, dass sich die Aufnahme einer Beschäftigung oder Arbeitszeitaufstockung für Zweitverdiener*innen nicht rentiert (Blömer et al. 2021).

Zusätzlich ist der Elterngeldbezug weiterhin nicht an eine faire Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Elternteilen gekoppelt und setzt somit wenig Anreize für eine gleichberechtigte Arbeitsteilung (Kluve und Tamm 2013; Huebener et al. 2016). Nur rund die Hälfte aller Väter nehmen ihren Anspruch auf Elternzeit wahr, jedoch überwiegend die für den anderen Partner bestimmten, nicht übertragbaren zwei Monate (Tamm 2019).² Dies spiegelt sich in der großen Diskrepanz hinsichtlich der Bezugsdauer des Elterngeldes wider: Während Mütter für 2021 durchschnittlich 14,6 Monate Elterngeldbezug plant, lag die Bezugsdauer für Männer im Durchschnitt bei 3,7 Monaten (Statistisches Bundesamt 2022).

SPEZIALISIERUNG IN DEUTSCHLAND

Unter Berücksichtigung der ökonomischen Vor- und Nachteile von Spezialisierung stellt sich die Frage, ob Paare die Risiken für die zweitverdienende Person, die bei Scheidungen entstehen, missachten. Arbeitsreduzierung aufgrund von unbezahlter Sorgearbeit führt zur Reduktion von erwerbsspezifischem Humankapital, das über Humankapitalinvestition wie Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitserfahrung über die Lebenszeit akkumuliert wird (Mincer und Polachek 1974). Da sich der erzielte Erwerbseinkommen nach dem Humankapital richtet, ist die am Arbeitsmarkt verbrachte Zeit von großer Relevanz für die persönliche Absicherung. Die gesunkenen Ertragsmöglichkeiten durch Spezialisierung sind von großer Bedeutung, um die anhaltende Lohnlücke zwischen den Geschlechtern auf dem Arbeitsmarkt zu erklären.

Laut Familienreport 2020 erwarten mehr als zwei Drittel der Bevölkerung in Deutschland, dass sich Väter ausgiebig um ihre Kinder kümmern und im Familienalltag engagieren. Die Realität sieht anders aus. Frauen wenden im Durchschnitt pro Tag 52,4% mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit auf als Männer. Das entspricht einem Unterschied von 87 Minuten am Tag (BMFSFJ 2020). Die Doppelbelastung von Erwerbs- und Sorgearbeit führt dazu, dass Mütter eine verminderte Produktivität aufzeigen (Yu und Kuo 2017) oder in familienfreundlichere Stellen mit schlechterer Bezahlung wechseln (Lott und Eulgem 2019). Bei ca. 71% der Ehepaare mit mindestens einem Kind unter 15 besteht eine Erwerbskonstellation, in der der Vater in Vollzeit

und die Mutter in Teilzeit arbeitet. Bei Lebensgemeinschaften liegt der Anteil bei 55% (Statistisches Bundesamt 2021).

Haushaltsspezialisierung folgt in Deutschland jedoch nicht immer komparativen Vorteilen. Lippmann et al. (2020) zeigen, dass Frauen, die mehr verdienen als ihr Ehemann, dies kompensieren, indem sie ihre Hausarbeitszeit erhöhen. Dies gilt jedoch nicht für Ostdeutschland, wo egalitäre Geschlechternormen vorherrschen. Zusätzlich steigen Frauen mit einem höheren potenziellen Einkommen als ihr Ehemann mit höherer Wahrscheinlichkeit aus dem Arbeitsmarkt aus. Solche Ergebnisse lassen sich nicht mit Spezialisierungsvorteilen erklären, sondern deuten darauf hin, dass Frauen ein von der dominierenden Geschlechternorm abweichendes Verhalten kompensieren (West und Zimmermann 1987).

Arbeitsteilungsmuster und Lohnentwicklung

Diese bestehenden Arbeitsteilungsmuster wirken sich auf die Lohnentwicklung von Frauen aus. Während Teilzeitphasen in der Erwerbsgeschichte steigt der Lohn kaum an, und Auszeiten werden mit einem Lohnabschlag bestraft (Boll 2011). Lohnanstiege werden vor allem in Vollzeitphasen realisiert. In Teilzeitphasen wird das vorhandene Humankapital zwar gehalten, jedoch nicht weiter ausgebaut, und die Lohnzuwächse sind nahe null (Boll 2010). Frauen, die in Teilzeit arbeiten, bekommen durchschnittlich einen 17% niedrigeren Stundenlohn im Vergleich zu Frauen, die in Vollzeit arbeiten (Gallego Granados et al. 2019). Eine geburtenbedingte Auszeit hat außerdem Produktivitätssignale (Yu und Kuo 2017). Unterbrechen Frauen ihre Erwerbstätigkeit nur für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Elternzeit, erwarten sie meist nur schwache und kurzfristige Lohnnachteile. Dauert die Erwerbsunterbrechung jedoch länger als die reguläre Freistellungsphase, müssen Frauen mit erheblichen Lohnverlusten rechnen (Schmelzer et al. 2015).

Lohneinbußen aufgrund von Erziehungspausen treffen vor allem Akademikerinnen, da nicht getätigte Investitionen aufgrund verringerter Arbeitszeit hohe Opportunitätskosten haben. Dies gilt besonders zu Beginn der Erwerbstätigkeit. An einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit sinkt die Lohnwachstumsrate. Dies führt zu einer Aufschiebung der Geburt, um die Gesamtverluste zu minimieren, und der Zeitpunkt für die erste Geburt verschiebt sich an den Rand des Fruchtbarkeitsfensters (Boll 2010). Frauen in niedrigeren Bildungsschichten sind hingegen kaum betroffen, da sie weniger Humankapital akkumuliert haben, was entwertet werden kann.

»Child Penalty«: Kostspieliger Einbruch von Erwerbseinkommen

Wie kostspielig die Spezialisierung ab Beginn der Elternzeit ist, zeigt die sogenannte »Child Penalty« – der

¹ Zusätzlich sind diese familienbezogenen Leistungen an die Ehe gebunden und unterstützen andere Lebensgemeinschaften nicht.

² In anderen Ländern ist die Zahl der nicht übertragbaren Vätermo-nate höher. Der neue Koalitionsvertrag beinhaltet eine Erhöhung auf drei Monate.

langfristige Einbruch von Erwerbseinkommen und -zeit der Mutter relativ zum Vater (Kleven et al. 2019). Für Deutschland lässt sich anhand von SOEP-Daten identifizieren, dass die Einkommenswege beider Elternteile vor der Geburt des ersten Kindes vergleichbar verlaufen. Durch die Geburt bricht das Einkommen der Mutter jedoch unmittelbar um fast 80% ein und ist auch zehn Jahre später noch ca. 55% niedriger, wohingegen das Einkommen der Väter unbeeinflusst ist.

Kleven et al. (2019) berechnen die »Child Penalty« für mehrere Länder mit dem Ergebnis, dass Deutschland und Österreich die größten negativen Effekte haben, skandinavischen Länder jedoch »nur« einen langfristigen Einkommenseinbruch von 21–26% aufzeigen. Kurzfristige Differenzen in der »Child Penalty« erklären die Autor*innen mit Unterschieden bei der Elternzeitstruktur.³ Die langfristigen Folgen begründen sie hingegen mit in den untersuchten Ländern unterschiedlich stark ausgeprägten Geschlechternormen. Dieses Argument bestätigt Kleven (2022) anhand US-amerikanischer Daten, die zeigen, dass US-Staaten, in denen progressivere Geschlechternormen vorherrschen, eine kleinere »Child Penalty« aufweisen. Darüber hinaus weisen Individuen, die von einem geschlechterprogressiven Bundesstaat in einen traditionellen ziehen, eine kleinere »Child Penalty« auf als die dort gebürtigen Individuen und vice versa.

In einer stabilen Ehe kann dieser Einkommenseinbruch durch die gleichmäßige Aufteilung des Haushaltseinkommens ausgeglichen werden. Im Fall einer Scheidung entfällt diese Absicherung jedoch, und die vom Arbeitsmarkt ausgetretene oder zurückgezogene Person wird vor finanzielle Schwierigkeiten gestellt.

Ehen werden im Vergleich zu den 1960er und 1980er Jahren, als die »New Economic Theory« aufgestellt wurde, immer häufiger geschieden. Abbildung 2 zeigt, dass die Scheidungsrate – die Anzahl der Eheschließungen im Vergleich zur Anzahl der Ehescheidungen für das jeweilige Jahr – zwar um die 2000er Jahre in Deutschland ihren Höhepunkt hatte, jedoch heutzutage merklich höher ist als früher.⁴

Im Jahr 2021 sind Frauen bei der Ehescheidung durchschnittlich 44 und Männer 47 Jahre alt. Die durchschnittliche Dauer geschiedener Ehen beträgt ca. 14,5 Jahre (Statistisches Bundesamt 2022). Somit verläuft die Ehe innerhalb der für die berufliche Fortbildung wesentlichen Jahre.

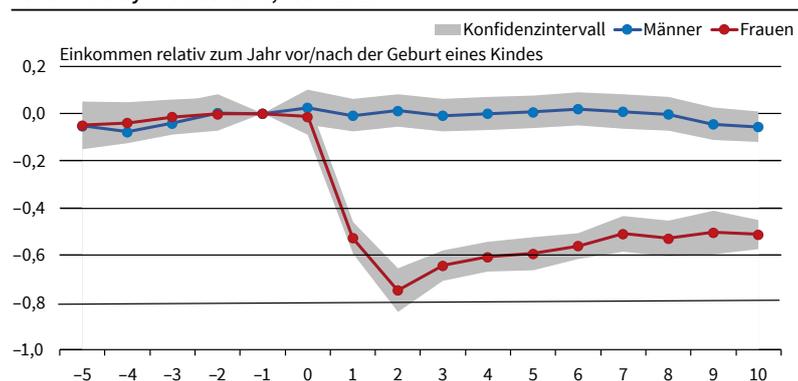
DAS GELTENDE SCHEIDUNGSRECHT UND DIE UNTERHALTSRECHTSREFORM 2008

Um das Armutrisiko der zweitverdienenden Person zu verringern, schreibt das Scheidungsrecht einen Zuge-

³ Lott und Eulgem (2019) argumentieren zusätzlich, dass die flächendeckenderen Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Schweden eine Rolle in diesem Unterschied spielen.

⁴ Der Einbruch 1978 entstand durch eine Reform im Scheidungsrecht, das die Unterhaltspflicht vom Scheidungsverschuldendem hin zur wirtschaftlich stärkeren Person verschob.

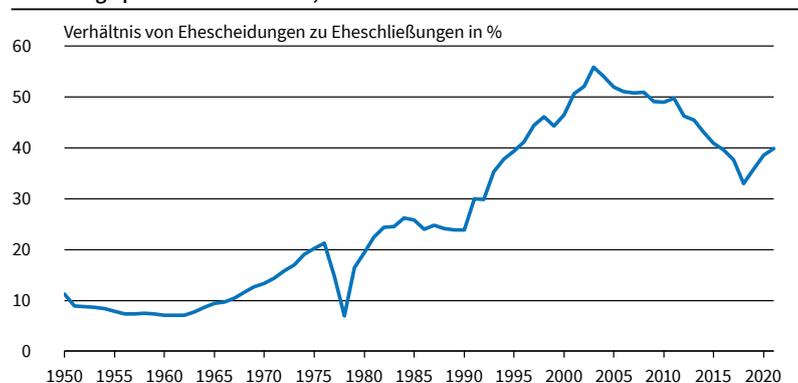
Abb. 1
»Child Penalty« Deutschland, 1984–2020



Quelle: SOEP (2022).

© ifo Institut

Abb. 2
Scheidungsquote in Deutschland, 1950–2021



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022).

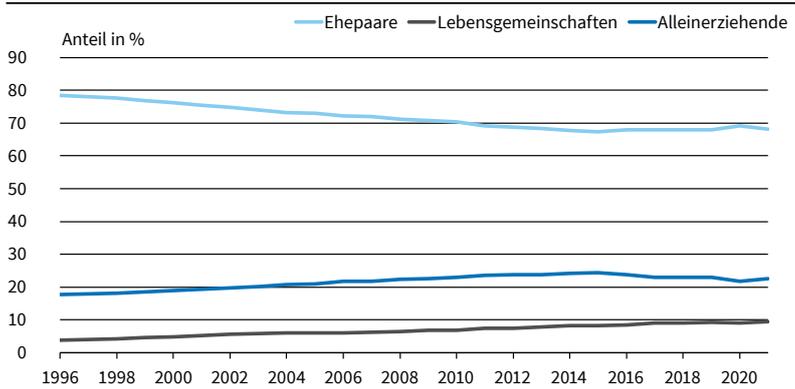
© ifo Institut

winn- und Versorgungsausgleich vor sowie mögliche naheheliche Unterhaltszahlungen. Der Zugewinnausgleich verteilt das während der Ehe erworbene Vermögen gleichmäßig auf die geschiedenen Partner*innen auf, während der Versorgungsausgleich für die Aufteilung der Rentenanwartschaften sorgt. Hierbei handelt es sich um eine Aufteilung der während der Ehe erworbenen monetären Mittel.

Die langfristigen finanziellen Nachteile, die durch erwerbsbezogenen Humankapitalverlust bei Spezialisierung entstehen, werden größtenteils vernachlässigt und nur teilweise durch Unterhaltszahlungen abgedeckt. Während des in Deutschland verpflichtenden Trennungsjahres steht dem*der weniger oder gar nicht verdienenden Ehepartner*in Trennungsunterhalt zu. Ab dem Tag der rechtskräftigen Scheidung wird dieser vom nahehelichen Unterhalt abgelöst. Die Anforderungen hierfür sind jedoch hoch und richten sich nach Tatbeständen geregelt im BGB §1570–76. Zusätzlich gilt seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 der Grundsatz der Eigenverantwortung, wonach jede*r Geschiedene seinen*ihren Lebensunterhalt schnellstmöglich selbst bestreiten muss und Unterhaltszahlungen deshalb zeitlich eng befristet sind. Die Höhe des Ausgleichs, für die durch die ehebedingte Spezialisierung entstandenen Nachteile, wurde durch die Reform maßgeblich verringert.

Abb. 3

Lebensformen der Familien in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022).

© ifo Institut

Bei Spezialisierung während der Ehe sind primär die Tatbestände Betreuung eines Kindes, Erwerbslosigkeit oder nicht ausreichendes Einkommen (Aufstockungsunterhalt) von Bedeutung. Betreuungsunterhalt wird jedoch nur in den ersten drei Lebensjahren des gemeinsamen, während der Ehe geborenen Kindes gezahlt.⁵ Falls kein Betreuungsunterhalt gezahlt wird, kann Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit oder Aufstockungsunterhalt bestehen. Bei Ersterem, muss sich jedoch an strenge Auflagen gehalten werden, die bezeugen, dass sich intensiv um eine neue Arbeitsstelle beworben wird (Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen, ca. 20 Bewerbungen pro Monat, Erwerbssbemühungen außerhalb des Wohnorts). Aufstockungsunterhalt kann gefordert werden, wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um den ehelichen Lebensstandard beizubehalten, die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat und ein ehebedingter Nachteil nachgewiesen wird.⁶ Im Regelfall wird der Aufstockungsunterhalt aber maximal drei Jahre gewährt. Nachehliche Unterhaltszahlungen sorgen somit eher für eine kurzfristige finanzielle Absicherung für den*die Geringverdiener*in während der Übergangsphase zur Vollzeitwerbstätigkeit, jedoch nicht für die langfristige Kompensation des durch die Spezialisierung reduzierten Erwerbseinkommens.

SCHEIDUNGSKONSEQUENZEN

Die Ehe bringt aufgrund geteilter Kosten und steuerlicher Bevorzugung finanzielle Vorteile mit sich. Wird eine Ehe geschieden, verringert sich im Regelfall das Haushaltseinkommen beider Expartner*innen. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen, die als häufige Zweitverdienerinnen einen hohen relativen und absoluten Einkommensverlust haben (Mortelsmans 2020).

⁵ Vor der Unterhaltsrechtsreform 2008 musste die betreuende Person erst ab dem 15. Lebensjahr des gemeinsamen Kindes eine Vollzeittätigkeit ausüben. Kriterien wie Kindererziehung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und berufliche Qualifikationen sind dabei ausschlaggebend, und die Dauer hängt vom Einzelfall ab und ist zeitlich befristet.

⁶ Hierbei ist die Frage entscheidend, wie der Ehegatte zum jetzigen Zeitpunkt ohne Eheschließung beruflich und finanziell dastünde.

Um den starken Verlust an verfügbarem Einkommen abzufangen, müssen Frauen ihre Erwerbstätigkeit auf ein angemessenes Niveau anheben, was aufgrund der Betreuungslast und Arbeitsmarktunterbrechung bzw. Arbeitszeitreduktion erschwert wird.

Wenige Studien beschäftigen sich mit den Veränderungen des individuellen Einkommens und Beschäftigungsniveaus von Frauen nach Scheidungen. Radenacker (2020) untersucht anhand des VSKT-Datensatzes der Rentenversicherung das Einkommen von Müttern nach Scheidungen. Ihre Ergebnisse zeigen, dass das Einkommen nach der Scheidung leicht ansteigt, wobei dieser Trend klein ist und schon vor der Auflösung der Ehe beginnt. Das durchschnittliche individuelle Einkommen von geschiedenen Müttern liegt jedoch bei nur bei 20–25% des durchschnittlichen Einkommens aller Rentenversicherten. Ob das Einkommen ansteigt, hängt zusätzlich von der Anzahl der Kinder und insbesondere dem Alter des jüngsten Kindes ab. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Brüggmann et al. (2018) anhand der gleichen Daten. Obwohl die Erwerbstätigenquote von Frauen zum Zeitpunkt der Scheidung bei 57% liegt (71% bei Männern), existieren große Unterschiede beim Einkommen, da zwei Jahre nach der Einreichung der Scheidung geschiedene Frauen durchschnittlich nur 40%, Männer jedoch 87% des Durchschnittseinkommens erzielen.

Scheidungen beeinflussen zusätzlich die Familiensituation. In mehr als der Hälfte aller Ehescheidungen gibt es mindestens ein minderjähriges Kind (Statistisches Bundesamt 2022). Ungefähr 18% aller Geschiedenen sind alleinerziehend. Umgekehrt sind über 50% aller Alleinerziehenden entweder geschieden oder verheiratet, aber getrennt lebend. Bei Frauen liegt dieser Anteil sogar bei 59%, womit große Überschneidungen zwischen beiden Gruppen vorliegen (Mikrozensus 2021).

SOZIODEMOGRAFISCHE MERKMALE UND SOZIOÖKONOMISCHE SITUATION VON ALLEINERZIEHENDEN

Alleinerziehenden-Familien sind in Deutschland alles andere als eine Seltenheit. In einer von fünf Familien leben Kinder nicht mit beiden Elternteilen in einem Haushalt. Auf einen langsamen Anstieg des Anteils Alleinerziehenden-Familien seit den 1990er Jahren setzte ab 2017 ein leichter Rückgang ein. Gleichzeitig leben Kinder immer seltener mit verheirateten Eltern in einem Haushalt. Der Anteil der Familien, in denen Kinder in einem Haushalt mit ihren unverheirateten Eltern zusammenleben, hat sich seit 1996 von 4% auf heute 9% mehr als verdoppelt (vgl. Abb. 3).

Trennen sich Eltern, leben die gemeinsamen Kinder in der Folge zu einem deutlich überwiegenden Teil bei den Müttern. 2021 waren von den 2,61 Mio. Alleinerziehenden 2,15 Millionen (82%) weiblich (Statistisches Bundesamt 2022). Kinder getrenntlebender

Eltern sind häufiger Einzelkinder als Kinder verheirateter Eltern (39,1 und 19,5%). Rund die Hälfte der alleinerziehenden Väter lebt mit nur einem Kind zusammen, wohingegen dies auf nur 38% der alleinerziehenden Mütter zutrifft. Alleinerziehende Mütter und Väter unterscheiden sich zudem darin, dass Mütter häufiger mit kleineren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben als Väter. 30,2% der alleinerziehenden Mütter leben in Haushalten, in denen das jüngste Kind unter sechs Jahre alt ist, bei den Vätern trifft dies auf nur 14,7% zu. Im Gegensatz dazu leben 65,2% der Väter in Haushalten, in denen das jüngste Kind zwischen zehn und 18 Jahre alt ist (Lenze 2021).

Nimmt man die Erwerbsquote von alleinerziehenden Müttern mit Kindern von 0–14 Jahren im Vergleich zu Müttern, die mit den Vätern ihrer Kinder zusammenleben, in den Blick, so lässt sich erkennen, dass Alleinerziehende (72,9%) fast ebenso häufig einer Erwerbstätigkeit nachgehen wie in Partnerschaft lebende Mütter (73,3%) (OECD 2022).

Bezieht man den Bildungsstand in die Betrachtung mit ein, so wird deutlich, dass alleinerziehende Mütter im Vergleich zu in Partnerschaft lebender Mütter durchweg höhere Erwerbsquoten aufweisen (vgl. Abb. 4). Alleinerziehende aller Bildungsstände verzeichnen im Zeitraum 2009–2019 bedeutende Erwerbsquotensteigerungen. Während die Erwerbsbeteiligung niedrigqualifizierter alleinerziehender Mütter in diesem Zeitraum um fast 10 Prozentpunkte anstieg, verringerte sich diese für in Partnerschaft lebende Mütter um 5,6 Prozentpunkte. Bemerkenswert ist zusätzlich die sehr hohe Erwerbsquote alleinerziehender Mütter mit höherer Bildung von fast 87%.⁷

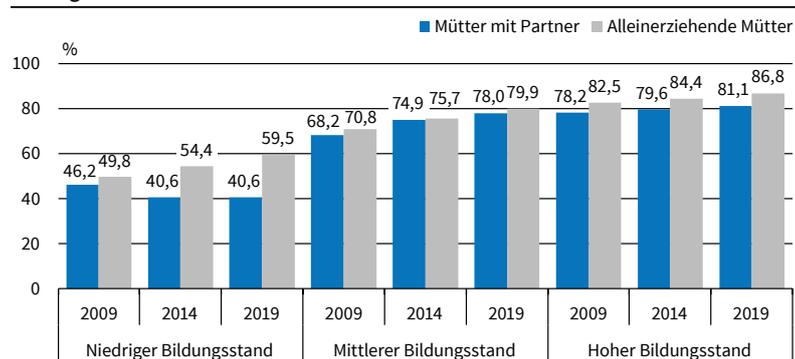
Darüber hinaus arbeiten alleinerziehende Mütter häufiger in Vollzeit (24%) oder vollzeitnaher Teilzeit (22%) als Mütter in Paarfamilien (Vollzeit 16%, vollzeitnahe Teilzeit 15%). Auch äußern mit 28% alleinerziehende Mütter öfter den Wunsch, ihre Arbeitszeit auszuweiten, verglichen mit nur 11% der Mütter in Paarfamilien (Lenze 2021).

Das Vorhandensein einer Arbeitsstelle schützt Alleinerziehende (nicht nach Geschlecht differenziert) jedoch nicht vor Armutsgefährdung und der Abhängigkeit von Sozialleistungen. 2019 galten dem Mikrozensus zufolge 42,7% der Alleinerziehenden-Haushalte als armutsgefährdet – ein Wert, der seit 2011 konstant über der Marke von 40% liegt.⁸ Im Vergleich dazu weisen Paarfamilien mit zwei im Haushalt lebenden Kindern mit 11,0% ein signifikant geringeres Armutsrisiko auf.

Alleinerziehende befinden sich zudem überproportional oft im SGB-II-Bezug. Von allen Familienhaus-

Abb. 4

Erwerbsquoten von Müttern mit Kindern (0–14 Jahre) nach Lebensform und Bildungsstand



Quelle: OECD (2022), OECD Family Database.

© ifo Institut

halten mit Kindern, die Grundsicherung beziehen, sind 52,2% Alleinerziehenden-Haushalte, obwohl sie nur ein Fünftel aller Haushalte mit Kindern ausmachen. Bei dieser hohen Zahl ist es überaus wichtig anzumerken, dass 40% der alleinerziehenden SGB-II-Bezieher*innen erwerbstätig sind, die eigene Erwerbstätigkeit jedoch nicht ausreicht, um das Existenzminimum für die Familie abzudecken (Lenze 2021).

Die Unterhaltsrechtsreform von 2008 wurde mit der Absicht implementiert, die Eigenständigkeit der getrennten Partner*innen zu stärken. Die vorliegenden Daten weisen allerdings nicht darauf hin, dass diese Zielvorgabe bisher erfüllt wurde. Bredtmann und Vonnahme (2019) untersuchen, ob die Unterhaltsreform Auswirkungen auf das Arbeitsmarktverhalten von verheirateten Frauen hatte, finden dafür aber keine Evidenz.

Bröckel und Andreß (2015) zeigen auf Basis des SOEP für den Zeitraum 2000–2012, dass Mütter ihre Erwerbsbeteiligung nach einer Scheidung zwar ausweiten, es sich dabei jedoch größtenteils um Teilzeitarbeit oder geringfügige Beschäftigung handelt und Mütter trotz höherer Erwerbsquoten häufiger auf Sozialtransfers angewiesen sind als vor der Jahrtausendwende.

Des Weiteren wäre zu erwarten gewesen, dass die Unterhaltsrechtsreform 2008, die Kinder in der Rangfolge der Unterhaltsansprüche an die erste Stelle setzt,⁹ dazu führt, dass sich der Anteil der Kinder, die Unterhaltszahlungen erhalten, erhöht.

Hartmann (2014) findet, dass im Jahr 2012 nur etwa die Hälfte der anspruchsberechtigten Kinder Unterhalt erhielten, und von diesen erhielt wiederum nur etwa die Hälfte den Mindestanspruch. Hubert et al. (2020) kommen auf Grundlage der DJI-Alleinerziehendenstudie zu einem ähnlichen Ergebnis. Ihrer Studie zufolge erhält nur ein knappes Viertel der Kinder einen Unterhalt in Höhe des Mindestunterhaltes oder darüber. Verglichen mit Studien aus der Zeit vor der Reform 2008, ist festzustellen, dass der Anteil der Kinder, die den Mindestunterhalt erhalten, in den letzten 20 Jahren sogar gesunken ist (Lenze 2021).

⁹ Und somit nachteilige Unterhaltszahlungen an Priorisierung verlieren.

⁷ Dass die durchschnittliche Erwerbsquote für alleinerziehende Mütter unter der in Partnerschaft lebender Mütter liegt, ist darauf zurückzuführen, dass ein im Vergleich größerer Teil der Alleinerziehenden nur über einen niedrigen Bildungsabschluss verfügt und in dieser Gruppe die Erwerbsquote unterdurchschnittlich ist (Statistisches Bundesamt 2018, Alleinerziehende in Deutschland).

⁸ Ein Nettoäquivalenzeinkommen von unter 60% des nominalen Medianeinkommens.

FAZIT

Spezialisierungsrisiken in der Ehe werden einseitig vom Zweitverdienenden getragen. In den meisten Fällen ist dies ab Geburt des ersten Kindes die Frau. Die aktuelle institutionelle Regelung unterstützt über finanzielle Anreize wie dem Ehegattensplitting, der familienbezogenen Krankenversicherung oder durch die Ausgestaltung des Elterngeldes mit ihrer Deckelung des Maximalbetrages und nur geringen nicht übertragbaren Partnerschaftsmonaten das Modell der Spezialisierung, das es für Zweitverdienende erschwert, finanzielle Unabhängigkeit während der Ehe zu erlangen. Gleichzeitig verlangen die Änderungen des Unterhaltsrechts eine schnelle finanzielle Selbständigkeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Zweitverdienenden nach Auflösung der Ehe. Diese gegenläufige Situation erhöht die finanziellen Risiken für Mütter und erhöht das Armutsrisiko für alleinerziehende Familien. In Zeiten hoher Scheidungsraten sollten entweder finanzielle Spezialisierungsanreize abgeschafft werden oder Individuen, die auf den Haushalt spezialisiert waren, nach Scheitern der Ehe finanziell besser aufgefangen werden, insbesondere alleinerziehende Mütter.

REFERENZEN

- Becker, G.S. (1964), *Human Capital: A Theoretical and Empirical Analysis, with Special Reference to Education*, University of Chicago Press, Chicago.
- Becker, G. S. (1981), *A Treatise on the Family: Enlarged Edition*, Harvard University Press, Cambridge, Mass.
- Blömer, M. J., P. Brandt und A. Peichl (2021), *Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem*, ifo Forschungsberichte 126, ifo Institut, München.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), *Familie heute. Daten. Fakten. Trend. Familienreport 2020*, Berlin.
- Boll, C. (2010), »Lohnneinbußen von Frauen durch geburtsbedingte Erwerbsunterbrechungen«, *Wirtschaftsdienst* 90(10), 700–702.
- Boll, C. (2011), »Kinder – wertvoll für die Gesellschaft, aber zu teuer für die Mütter. Geburtsbedingte Lohnneinbußen in Euro und Cent und was Unternehmen und Staat dagegen tun können«, Wettbewerbsbeitrag zur Teilnahme am Deutschen Studienpreis 2011, HWWI, Hamburg.
- Bredtmann, J. und C. Vonnahme (2019), »Less Money after Divorce – How the 2008 Alimony Reform in Germany Affected Spouses' Labor Supply, Leisure and Marital Stability«, *Review of Economics of the Household* 17, 1191–1223.
- Brüggmann, D., M. Kreyenfeld, T. Mika und A. Radenacker (2018), »Individualeinkommen und Scheidung«, in: E. Geisler, K. Köppen, M. Kreyen-

- feld, H. Trappe und M. Pollmann-Schult (Hrsg.), *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*, Hertie School of Governance, Universität Rostock, Universität Magdeburg, Berlin, Rostock, Magdeburg, 39–42.
- Gallego Granados, P., R. Olthau und K. Wrohlich (2019), »Teilzeiterwerbstätigkeit: Überwiegend weiblich und im Durchschnitt schlechter bezahlt«, *DIW Wochenbericht* 86, 845–850.
- Hartmann, B. (2014), »Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?«, SOEP Papers on Multidisciplinary Panel Data Research 660, DIW, Berlin.
- Hubert, S., F. Neuberger und M. Sommer (2020), »Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall«, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 40, 19–38.
- Huebener, M., K. Müller, C. K. Spieß und K. Wrohlich (2016), »The Parental Leave Benefit: A Key Family Policy«, *DIW Economic Bulletin* 49, Berlin.
- Kleven, H. (2022), »The Geography of Child Penalties and Gender Norms: Evidence from the United States«, NBER Working Paper 30176.
- Kleven, H., C. Landais, J. Posch, A. Steinhauer und J. Zweimüller (2019), »Child Penalties across Countries: Evidence and Explanations«, *AEA Papers and Proceedings* 109, 122–126.
- Kluge, J. und M. Tamm (2013), »Parental Leave Regulations, Mothers' Labor Force Attachment and Fathers' Childcare Involvement: Evidence from a Natural Experiment«, *Journal of Population Economics* 26, 983–1005.
- Lenze, A. (2021), *Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze*, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Lippmann, Q., A. Georgieff und C. Senik (2020), »Undoing Gender with Institutions: Lessons from the German Division and reunification«, *The Economic Journal* 130(629), 1445–1470.
- Lott, Y. und L. Eulgem (2019), »Lohnnachteile durch Mutterschaft: Helfen flexible Arbeitszeiten?«, *WSI Report* 49, Düsseldorf.
- Mincer, J. und S. Polachek (1974), »Family Investments in Human Capital: Earnings of Women«, *Journal of Political Economy* 82(2), 76–108.
- Mortelmans, D. (2020), »Economic Consequences of Divorce: A Review«, in: M. Kreyenfeld und H. Trappe (Hrsg.), *Parental Life Courses after Separation and Divorce in Europe*, Springer Nature, 23–41.
- Ott, N. (1992), *Intrafamily Bargaining and Household Decisions*, Springer, Berlin, Heidelberg.
- Radenacker, A. (2020), »Changes in Mothers' Earnings Around the Time of Divorce«, in: M. Kreyenfeld und H. Trappe (Hrsg.), *Parental Life Courses after Separation and Divorce in Europe*, Springer Nature, 65–81.
- Schmelzer, P., K. Kurz und K. Schulze (2015), »Einkommensnachteile von Müttern im Vergleich zu kinderlosen Frauen in Deutschland.«, *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 67(4), 737–762.
- Statistisches Bundesamt (2021), »Datenreport 2021 – Kapitel 2: Familie, Lebensformen und Kinder«, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-2.html>.
- Tamm, M. (2019), »Fathers' Parental Leave-taking, Childcare Involvement and Labor Market Participation«, *Labour Economics* 59, 184–197.
- West, C. und D. H. Zimmerman (1987), »Doing Gender«, *Gender & Society* 1(2), 125–151.
- Yu, W. H. und J. C. L. Kuo (2017), »The Motherhood Wage Penalty by Work Conditions: How do Occupational Characteristics Hinder or Empower Mothers?«, *American Sociological Review* 82(4), 744–769.